

5.6		
Sachbearbeitende Stelle:	Geschäftsbereich II	
<u>Letzte Änderungen</u>		
Datum	Text	In-Kraft-Treten

RICHTLINIEN

des Rhein-Hunsrück-Kreises über die Gewährung von Übungs-/Ausbildungs- und Einsatzvergütung an ehrenamtliche Helfer, soweit diese im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes tätig werden vom 15. 10.2001

Allgemeines

Die Hilfe im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz ist freiwillig und ehrenamtlich. Sie wird unentgeltlich geleistet. Den Helfern sollen jedoch dabei keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Aufgrund § 28 Abs. 2 in Verbindung des § 13 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – LBKG - vom 02.11.1981 in der jeweils gültigen Fassung werden daher ehrenamtlichen Helfern, soweit sie bei Katastrophen eingesetzt werden oder an Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, die von der Kreisverwaltung angeordnet oder genehmigt sind, auf Antrag Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

I.

1. Bei Helfern, die Arbeitnehmer sind, ist mit den privaten Arbeitgebern möglichst zu vereinbaren, dass ihnen der tatsächliche Verdienstaufschlag vergütet wird. Hierzu gehören auch die Arbeitgeberanteile, die Beiträge zur Sozialversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zu etwaigen zusätzlichen Versorgungseinrichtungen. Den Arbeitgebern werden die verauslagten Beträge auf Antrag aus Kreismitteln erstattet.

Übernimmt der Arbeitgeber den Verdienstaufschlag nicht, so ist der nachgewiesene Verdienstaufschlag dem Arbeitnehmer unmittelbar zu erstatten.

Arbeitgebern, als juristischen Personen des öffentlichen Rechts, steht ein Erstattungsanspruch nicht zu.

2. Freiberuflichen/selbständigen Helfern wird auf Antrag für den Verdienstaufschlag eine Entschädigung gewährt. Die Basis der Entschädigung richtet sich nach dem jeweils gültigen Manteltarifvertrag für Arbeiter Lohngruppe 9, Stufe 8. Aus dem vorgenannten Monatsarbeitsentgelt ist der Stundensatz entsprechend der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermitteln. Auf den Stundensatz wird ein Zuschlag von 75 % zur Abgeltung der Lohnnebenkosten gewährt. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.
3. Arbeitslose Helfer erhalten eine Entschädigung für den mit ihrer Heranziehung verbundenen allgemeinen Aufwand (z.B. Reinigung der Einsatzkleidung, u.ä.) in Höhe von 5 € (9,78 DM) je Übungs- oder Einsatztag. Bei einem Einsatz von mehr als 5

Stunden bis 8 Stunden werden $\frac{1}{2}$ des Tagessatzes und bei mehr als 8 Stunden der volle Tagessatz gezahlt. Soweit arbeitslose Helfer der Meldepflicht beim Arbeitsamt unterliegen, sind sie anzuhalten, einen Antrag auf Befreiung von der Meldepflicht für die Dauer des Einsatzes beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

4. Studierende/Schüler können auf Antrag eine Entschädigung nach der laufenden Nummer 3 erhalten.
5. Bei Einsätzen steht der Helfer nach der Alarmierung vom Verlassen der Wohnung oder der Arbeitsstätte bis zur Rückkehr dorthin im Einsatz.

II.

1. Den Helfern wird während einer Übung oder eines Einsatzes am Wohnort Verpflegung gewährt.
2. Kann aus besonderen Gründen Verpflegung von Amtswegen nicht gewährt werden, werden notwendige Auslagen durch folgende Entschädigungspauschalen abgegolten:

bei einer Dienstleistung von		
8 – 14 Stunden	5 €	(9,78 DM)
mehr als 14 Stunden	10 €	(19,56 DM)

III.

1. Bei einer Übung oder dem Einsatz außerhalb des Wohnortes des Helfers werden Reisekosten nach den Vorschriften des jeweils geltenden Landesreisekostengesetzes gezahlt.

Bei unentgeltlich gewährter Verpflegung wird die Entschädigung entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gekürzt.

2. **Die Beförderung zum Übungs- oder Einsatzort erfolgt in der Regel durch die für einen Katastropheneinsatz bereitgestellten Transportmittel.** Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, sind die öffentlich regelmäßig verkehrenden Hilfsmittel zu benutzen. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden die daraus entstehenden Kosten ersetzt, jedoch höchstens bis zur Höhe derjenigen Kosten, die bei Benutzung öffentlich regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel entstanden wären. Ein Ersatz für Schäden an dem Kraftfahrzeug sowie Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschädenfällen werden nicht übernommen.

IV.

Werden bei Einsätzen oder Übungen eigene Kleidung oder eigene Ausrüstungsgegenstände der Helfer vernichtet oder beschädigt, so wird hierfür Ersatz geleistet; der Schaden muss nachgewiesen sein. Ein Ersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Helfer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

V.

1. Die Kostentragung erfolgt nach § 35 LBKG. Zahlungen werden auf Antrag durch die Kreisverwaltung geleistet.
2. Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Entstehen des Anspruches bei der Kreisverwaltung geltend gemacht werden.

VI.

Mit dem Erlass dieser Richtlinie tritt die bisher geltende Richtlinie von 19.12.1988 außer Kraft. Ab dem 01.01.2002 sind die in Euro ausgewiesenen Beträge maßgebend.

55469 Simmern, 15.10.2001

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

gez. Fleck
(Bertram Fleck)
Landrat